

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Gemeinsame Absichtserklärung zur Neuregelung der Deutschen Rechtschreibung

Wiener Absichtserklärung vom 1. Juli 1996

Der Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien,

der Präsident der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,

der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland,

der Landesrat für Denkmäler, deutsche und ladinische Schule und Kultur der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol der Republik Italien,

der Regierungschef-Stellvertreter des Fürstentums Liechtenstein,

die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten der Republik Österreich,

der ao. und bev. Botschafter von Rumänien in Österreich im Auftrag der Regierung der Republik Rumänien,

der Präsident der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

der Vizekanzler der Schweizerischen Eidgenossenschaft und

der Dekan der Philosophischen Fakultät und Direktor des Germanistischen Institutes der Eötvös Loránd Universität Budapest im Auftrag des Ministers für Kultur und Bildung der Republik Ungarn

geben zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung folgende gemeinsame Absichtserklärung ab:

Artikel I

Die Unterzeichner nehmen das auf der Grundlage der Dritten Wiener Gespräche vom 22. bis 24. November 1994 entstandene und als Anhang¹⁾ beigefügte Regelwerk «Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis» zustimmend zur Kenntnis.

Artikel II

Die Unterzeichner beabsichtigen, sich innerhalb ihres Wirkungsbereiches für die Umsetzung des in Artikel I genannten Regelwerkes einzusetzen.

¹⁾ Wird im Bundesblatt nicht veröffentlicht. In den neuesten Ausgaben der Wörterbücher ist die Neuregelung der Rechtschreibung berücksichtigt.

Folgender Zeitplan wird in Aussicht genommen:

1. Die Neuregelung der Rechtschreibung soll am 1. August 1998 wirksam werden.
2. Für ihre Umsetzung ist eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2005 vorgesehen.

Artikel III

Die zuständigen staatlichen Stellen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz werden Experten in eine Kommission für die deutsche Rechtschreibung entsenden, deren Geschäftsstelle beim Institut für deutsche Sprache in Mannheim eingerichtet wird.

Die Kommission wirkt auf die Wahrung einer einheitlichen Rechtschreibung im deutschen Sprachraum hin. Sie begleitet die Einführung der Neuregelung und beobachtet die künftige Sprachentwicklung. Soweit erforderlich erarbeitet sie Vorschläge zur Anpassung des Regelwerks.

Artikel IV

Zuständigen Stellen anderer Staaten steht es frei, dieser «Gemeinsamen Absichtserklärung» beizutreten. Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten der Republik Österreich wird sodann die anderen Unterzeichner von diesen Beitritten in Kenntnis setzen.

Wien, am 1. Juli 1996

Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler
und Landschaften der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft des
Königreichs Belgien

Wilfred Schröder

Präsident der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Karl-Heinz Reck

Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Eduard Lintner

Landesrat für Denkmäler, deutsche und ladinische Schule und Kultur
der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol der Republik Italien

Dr. Bruno Hosp

Regierungschef-Stellvertreter des Fürstentums Liechtenstein

Dipl. Chem. Thomas Büchel

Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
der Republik Österreich

Elisabeth Gehrler

Ao. und bev. Botschafter von Rumänien in Österreich im Auftrag der Regierung
der Republik Rumänien

Univ. Doz. Dr. Petru Forna

Präsident der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Peter Schmid

Vizekanzler der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Achille Casanova

Dekan der Philosophischen Fakultät und Direktor des Germanistischen Institutes
der Eötvös Loránd Universität Budapest im Auftrag des Ministers für Kultur und
Bildung der Republik Ungarn

Prof. Dr. Károly Manherz

8614

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügung der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Guttannen BE, Erschliessungsanlagen Boden - Grosswald, Projekt-Nr. 421.1-BE-4031/0001
- Gemeinde Frutigen BE, Schutzbauten und -anlagen Rutschverbau Patti, Projekt-Nr. 431.1-BE-9401/0001
- Gemeinde Diemtigen BE, Schutzbauten und -anlagen Abendberg - Eyewald, Projekt-Nr. 431.1-BE-9403/0001
- Gemeinde Täsch VS, Schutzbauten und -anlagen Bränd, Projekt-Nr. 431.1-VS-3126/0001

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worbentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

19. November 1996

Eidgenössische Forstdirektion

Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens

Die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung

hat im Zirkularverfahren vom 14. Oktober 1996

gestützt auf Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) und die Artikel 1, 2, 9 Absatz 5 und 10 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung (VOBG, SR 235.154)

in Sachen «Modèle d'évaluation des politiques cantonales de prise en charge médico-sociale des personnes âgées dépendantes», betreffend Gesuch vom 11. Juli 1996 für die Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Artikel 321^{bis} Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin

verfügt:

1. Bewilligungsnehmerin

Frau Dr. B. Santos-Eggimann vom Institut universitaire de Médecine sociale et préventive de Lausanne (IUMSP) wird eine Sonderbewilligung gemäss Artikel 321^{bis} StGB sowie Artikel 2 VOBG im Rahmen des Forschungsprojektes «Modèle d'évaluation des politiques cantonales de prise en charge médico-sociale des personnes âgées dépendantes» erteilt. Diese Bewilligung umfasst alle nachfolgend in Ziffer 2 und 3 aufgezählten Sonderbewilligungen. Diese Bewilligung ist gültig bis Ende Juni 1997.

Mit der Bewilligungserteilung entsteht für niemanden die Pflicht zur Datenbekanntgabe.

2. Sonderbewilligung zur Offenbarung der in den Karteien der Pflegeheime des Kantons Waadt enthaltenen Adressen

Die Sonderbewilligung entbindet die Geheimnisträger der Datensammlungen der waadtländer Pflegeheime vom Berufsgeheimnis gegenüber dem Institut universitaire de Médecine sociale et préventive de Lausanne (IUMSP). Frau Dr. B. Santos-Eggimann hat das Recht im Auftrag vom IUMSP den Namen, den Vornamen und die Adresse derjenigen Personen zu erfahren, die eine Anmeldung zur dringenden Aufnahme in ein Pflegeheim hinterlegt haben. Diese nicht anonymisierten Daten müssen unter Verschluss aufbewahrt, und nach Beendigung des Projektes vernichtet werden.

Frau Dr. B. Santos-Eggimann muss eine Erklärung über die ihr gemäss Artikel 321^{bis} StGB auferlegte Schweigepflicht unterzeichnen.

3. Sonderbewilligung zur Bekanntgabe der in Krankengeschichten enthaltenen Personendaten

Die Sonderbewilligung entbindet die Ärzte und das Pflegepersonal, die am Forschungsprojekt partizipieren, vom Arztgeheimnis gegenüber der Bewilligungsnehmerin im Sinne von Ziffer 1. Es dürfen nur die für die Studie benötigten Daten auf den anonymisierten Erfassungsbogen übertragen werden.

4. Bekanntgabe der Geheimnisträger

Die Bewilligungsnehmerin ist verpflichtet, vor Beginn der Forschungstätigkeit der Expertenkommission zu melden, wer vom Berufsgeheimnis zu entbinden ist.

5. Bekanntgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewilligungsnehmerin, die Zugriff auf Daten haben

Die Bewilligungsnehmerin ist verpflichtet, vor Beginn der Forschungstätigkeit der Expertenkommission diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu melden, die Zugriff auf Daten haben. Diese Personen müssen eine Erklärung über die ihnen gemäss Artikel 321^{bis} StGB auferlegte Schweigepflicht unterzeichnen.

6. Verantwortlichkeit für den Schutz der bekanntgegebenen Daten

Für den Schutz der bekanntgegebenen Daten ist Frau Dr. B. Santos-Eggimann verantwortlich.

7. Aufklärung der Betroffenen über ihre Rechte

Die Geheimnisträger sind verpflichtet, die gesetzlichen Vertreter der urteilsunfähigen Personen, die vom vorliegenden Projekt betroffen sind, in geeigneter Art und Weise über ihre Rechte aufzuklären. Die Expertenkommission ist innert sechs Monaten über das für die Aufklärung gewählte Vorgehen zu informieren.

8. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c DSG und Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung oder der Publikation im Bundesblatt bei der Eidgenössischen Datenschutzkommission, Postfach, 3000 Bern 7, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung unter Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers zu enthalten.

9. Mitteilung und Publikation

Diese Verfügung wird der Bewilligungsnehmerin, Frau Dr. Santos-Eggimann, und dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten schriftlich mitgeteilt. Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Recht, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031/322 94 94) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen.

19. November 1996

Im Namen der Expertenkommission für das
Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung
Der Präsident: Prof. Dr. iur. Mark Pieth

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG)

Simic Vid, geb. 28. Juni 1956, Bosnien-Herzegowina, zurzeit unbekannten Aufenthaltes.

Auf die Beschwerde vom 13. Juni 1996 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 6. November 1996 entschieden:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
2. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

7. November 1996

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 46 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978; SR 961.01)

Das Bundesamt für Privatversicherungswesen hat die nachstehende Tarifgenehmigung, welche laufende Versicherungsverträge berührt, ausgesprochen:

Verfügung vom 8. November 1996

Tarifvorlage der Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft in der Krankenversicherung.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarifverfügung auf dem Bundesamt für Privatversicherungswesen, Gutenbergstrasse 50, 3003 Bern, eingesehen werden.

19. November 1996

Bundesamt für Privatversicherungswesen

Zulassung zur Eichung von Gasmengenmessgeräten

vom 19. November 1996

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: Schlumberger Rombach GmbH, Karlsruhe (D)



Einrohr- bzw. Zweirohrbalgengaszähler
Typ: Gallus 2000 DIN

1. Ergänzung

Grösse G	$Q_{\max}$ m^3/h	$Q_{\min}$ m^3/h	V dm^3	DN mm
1.6	2.5	0.016	1.2	25
2.5	4	0.025	1.2	25
4	6	0.040	1.2	25

19. November 1996

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Piller

Zulassung zur Eichung von Gasmengennmessgeräten

vom 19. November 1996

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: Schlumberger Rombach GmbH, Karlsruhe (D)



Einrohr- bzw. Zweirohr Balgengaszähler
Typ: RF 1

I. Ergänzung

Grösse G	Q _{max} m ³ /h	Q _{min} m ³ /h			V dm ³	P _{max} bar	Nennweite DN	Ausführung)	
4	6	—	0.016	0.025	0.04	2	1	20 und 25	Z und E
6	10	0.016	0.025	0.040	0.06	2	1	25 und 32	Z und E

*) E = Einstutzenzähler
Z = Zweistutzenzähler

19. November 1996

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Piller

8625

Zulassung zur Eichung von Gasmengennmessgeräten

vom 19. November 1996

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: G. Kromschroder AG, Osnabrück (D)



Temperaturkompensierter Balgengaszähler in Einrohr- bzw. Zweirohrausführung
Typen: BK4T/BK6T

Grösse G	Q _{min} m³/h	Q _{max} m³/h	V dm³
4	0.04	6	1.9 bei 15 °C
4	0.04	6	3.15 bei 15 °C
6	0.06	10	3.15 bei 15 °C

Maximaler Betriebsdruck: 1 bar

Bezugstemperatur: $t_b = 15\text{ °C}$

Spezifizierte Temperatur: $t_{sp} = 20\text{ °C}$

Zulässige Umgebungstemperaturbereiche t_m :

$t_{m\text{ max}}$	+30	+35	+35	+40	+50 °C
$t_{m\text{ min}}$	0	+5	-5	-10	-20 °C

19. November 1996

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Piller

Zulassung zur Eichung von Gasmengennmessgeräten

vom 19. November 1996

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: Dresser Industrial Products B.V., Panningen (NL)



Drehkolbengaszähler
Typ: L2-MA

Grösse G	Q _{max} m ³ /h	Q _{min} in m ³ /h für Messbereich			V dm ³	P _{max} bar	DN mm
		1:50	1:100	1:160			
16	25	0.5	—	—	0.21	12	50
25	40	0.8	—	—	0.28	12	50
40	65	1.3	0.65	0.3	0.56	12	50
65	100	2.0	1.0	0.6	0.70	12	50
100	160	3.2	1.6	1.0	1.05	12	80
100	160	3.2	1.6	1.0	1.05	12	80
160	250	5.0	2.5	1.6	2.78	12	80
160	250	5.0	2.5	1.6	2.78	12	100
160	250	5.0	2.5	1.6	2.83	12	100
250	400	8.0	4.0	2.5	4.20	12	100
400	650	13.0	6.5	4.0	4.20	12	100
400	650	13.0	6.5	—	10.50	12	150
650	1000	20.0	10.0	—	15.75	12	150

19. November 1996

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Pillar

Zulassung zur Eichung von Gasmengenmessgeräten

vom 19. November 1996

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: *Instromet B.V., Silvolde (NL)*



Turbinenradgaszähler
Typ: SM-RI-X

Nenngrösse G	Messbereich		Nennweite mm
	$Q_{\min}$ m ³ /h	$Q_{\max}$ m ³ /h	
65	10	100	50
100	8	160	80
160	13	250	80
250	20	400	80
160	13	250	100
250	20	400	100
400	32	650	100
400	32	650	150
650	50	1000	150
1000	80	1600	150
650	50	1000	200
1000	80	1600	200
1600	130	2500	200
1000	80	1600	250
1600	130	2500	250
2500	200	4000	250
2500	200	4000	300
4000	320	6500	300

Für jede Zählergrösse muss die Einlaufstrecke mindestens 2·D betragen (D = Rohrrinnendurchmesser)

19. November 1996

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Piller

Zulassung zur Eichung von Gasmengengeräten

vom 19. November 1996

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: Gas- und Wassermessfabrik AG, Luzern (CH)



Turbinenradialrad-Gaszähler
Typ: TRZ $P_{\max}$ 6 bar

2. Ergänzung

Nennweite	Grösse	$Q_{\max}$	$Q_{\min}$ Messbereich			
			1:10	1:20	1:30	1:40
mm	G	m ³ /h	m ³ /h			
80	65	100	10			
80	100	160	16			
80	160	250	25	13		
80	250	400	40	20	13	10

19. November 1996

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Piller

8623

Entscheid im Widerspruchsverfahren 1131/96

Widersprechende FUBA Hans Kolbe & Co., 65, Weinberg, D-31134 Hildesheim, internationale Marke Nr. 573 707 (FUBA), *Vertreter*: A. Braun, Braun Héritier Eschmann AG, Basel

gegen *Widerspruchsgegnerin Ninbo Fuda Dianqi Gufen Youxian Gongsi*, Yangming Xilu 355, CN-315 400 Yuyaoshi Zhejiangsheng, internationale Marke Nr. 646 910 (FUDA fig.)

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 31. Oktober 1996 folgendes verfügt:

1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Der Widerspruch wird gutgeheissen,
3. Der internationalen Marke Nr. 646 910 (FUDA fig.) wird der Schutz in der Schweiz definitiv verweigert.
4. Die Widerspruchsgebühr verbleibt der Bundeskasse.
5. Die Widerspruchsgegnerin hat der Widersprechenden eine Parteikostenentschädigung im Gesamtbetrag von 1800 Franken (inkl. Fr. 800.- Widerspruchsgebühr) zu entrichten.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden.

8. November 1996

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Markenabteilung

Militärische Baubewilligung im kleinen Bewilligungsverfahren nach Artikel 20 MBV¹⁾

vom 19. November 1996

Das Eidgenössische Militärdepartement als Bewilligungsbehörde

in Sachen Baugesuch vom 9. April 1996 des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), Abteilung Ausbildungsinfrastruktur (AAI), Sektion Ausbildungsbauten, 3003 Bern und des Amtes für Bundesbauten (AFB), Baukreis 5, 3003 Bern betreffend Einbau von elektronischen Trefferanzeige-Anlagen, Schiessanlage Stockweiher, Waffenplatz Bremgarten

I.

stellt fest:

1. Das Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE), Abteilung Ausbildungsinfrastruktur (AAI), Sektion Ausbildungsbauten, hatte via Koordinationsstelle Bauwesen Militär (KBM) am 20. November 1995 das Projekt für den Einbau von elektronischen Trefferanzeige-Anlagen in der zum Waffenplatz Bremgarten gehörenden Schiessanlage Stockweiher der Bewilligungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet. Weitere ergänzende Unterlagen wurden am 1. Februar 1996 nachgereicht.
2. Mit Entscheid vom 16. Februar 1996 ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines kleinen Bewilligungsverfahrens an.
3. Am 9. April 1996 ist das Baugesuch des BABHE via KBM bei der Bewilligungsbehörde eingegangen.
4. Dieses Vorhaben beinhaltet die Umrüstung der bundeseigenen 300m-Schiessanlage Stockweiher in Bremgarten (AG) von konventionellen Zugscheiben auf Scheiben mit elektronischer Anzeige:
 - a. Diese Schiessanlage dient den Ausbildungskursen für die Genie-, Festungs- und Festungspionierschulen, welche in Bremgarten stationiert sind. Die Anlage befindet sich an einem stark dem Nebel ausgesetzten Standort. Die witterungsbedingte Reduktion der Schiesszeiten erfordert deshalb einen effizienten Betriebsablauf. Deshalb wurden in den vergangenen Jahren bereits 15 von insgesamt 30 Scheiben elektrifiziert. Eine umfassende Umstellung war aus Kostengründen bislang nicht möglich.
 - b. Nun ist der Ersatz weiterer 11 Scheiben (Nr. 5 - 15) vorgesehen, so dass inskünftig 26 elektronische Trefferanzeigen zur Verfügung stehen werden. Damit soll ein effizienter Ausbildungsablauf für eine Rekrutenschule mit 4 bis

¹⁾ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995; SR 510.51

5 Kompanien an dieser Anlage sichergestellt werden. Aufgrund der betrieblichen Effizienzsteigerung wird auch mit einer Verringerung der Schiesszeiten gerechnet.

- c. Eine Verschiebung des Schiessbetriebes auf andere Standorte wird aus Gründen der regionsbedingten Witterungsverhältnisse, der mangelnden Infrastrukturkapazitäten, der Lärmsituation, der finanziellen Mittel sowie der zeitlichen Vorgaben ausgeschlossen.

- 5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden.

Der Kanton Aargau übermittelte seine Stellungnahme mit denjenigen der Stadt Bremgarten und der Gemeinde Eggenwil mit Schreiben vom 31. Juli 1996 an die Bewilligungsbehörde. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) reichte seine abschliessende Stellungnahme mit Schreiben vom 19. September 1996 der Bewilligungsbehörde ein.

II.

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG; SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (Art. 129 Abs. 1 MG).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Militärdepartement (EMD); sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt den Bewilligungsentscheid (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Die Schiessanlage Stockweiher ist Bestandteil des Waffenplatzes Bremgarten und dient, abgesehen von der zivilen Mitbenützung durch die Schützengesellschaft Widen, ausschliesslich den militärischen Schiessübungen. Für bundeseigene Schiessanlagen gelten bezüglich Bauplanung, Bauausführung und Betrieb die besonderen Verordnungen des Bundes (Art. 1 Abs. 4 der Schiessanlagen-Verordnung; SR 510.512). Der Einbau der elektronischen Trefferanzeige-Anlagen liegt gänzlich im Interesse der Landesverteidigung; es handelt sich somit um einen Vorgang, der für die militärische Baubewilligungspflicht relevant ist.

Demzufolge erachtet sich das EMD für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens im vorliegenden Fall als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Art. 8 MBV hatte die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Es wurde festgestellt, dass das zu diesem Zwecke eingereichte, der militärischen Ausbildung dienende Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 lit. c MBV).
- b. Die Unterstellung des Vorhabens unter das kleine Bewilligungsverfahren gemäss Art. 20 MBV wurde damit begründet, dass der Ersatz der konventionellen Zugscheiben und der Einbau von 11 weiteren elektronischen Trefferanzeige-Anlagen, neben den bereits früher umgerüsteten 15 automatischen Scheiben, keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. a MBV darstellt, zumal aus der angestrebten Effizienzsteigerung eine witterungsbedingte Konzentration des Schiessprogramms, nicht aber eine Intensivierung resultieren würde.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Art. 9 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) war nicht in Betracht zu ziehen, da es sich nicht um eine wesentliche Änderung einer bestehenden, UVP-pflichtigen Anlage im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) handelte.

Schliesslich konnte eine Kollision mit Drittinteressen ausgeschlossen werden, weil das Vorhaben im Rahmen einer bestehenden Anlage realisiert wird und keine Erweiterung des Schiessbetriebes vorgesehen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden.

Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Stellungnahmen von Kanton und Gemeinden

Die Stadt Bremgarten stimmt nach Prüfung des Bauprojekts in ihrer Stellungnahme (Protokollauszug des Stadtrates vom 8. Juli 1996) dem Ersatz der konventionellen Scheiben Nr. 5 - 15 durch den Einbau von elektronischen Trefferanzeigen in der Schiessanlage Stockweier mit den folgenden Auflagen zu:

- a. Im Interesse der von der Immissionsbelastung betroffenen Bevölkerung dürfe weder eine Ausdehnung des Schiessbetriebes noch eine Erweiterung im Sinne einer Regionalisierung der Anlage vorgenommen werden.
- b. Nach erfolgter Umrüstung sei die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte für die gesamte Anlage zu überprüfen.

Die Gemeinde Eggenwil kommt in ihrer Stellungnahme (Protokollauszug des Gemeinderates vom 16. Juli 1996) zum Schluss, dass gegen das Bauprojekt nichts einzuwenden ist,

sofern die massgebenden Immissionsgrenzwerte auch nach dem Einbau eingehalten werden. Es wird im weiteren beantragt, dass die Machbarkeit des im EMPA-Gutachten vorgeschlagenen Lärmschutzwalls nochmals überprüft wird.

In seinem Schreiben vom 31. Juli 1996 ersucht das Gesundheits- und Baudepartement des Kantons Aargau um Berücksichtigung der kantonalen und kommunalen Anhörungsergebnisse mit den jeweiligen Anträgen. Die kantonale Baugesuchszentrale beantragt die Bewilligung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Mitberichte der jeweiligen Fachstelle:

- a. Es wird festgestellt, dass Anlagen auf dem Gelände oder in unmittelbarer Nähe fest eingerichteter militärischer Schiess- und Übungsplätze nicht unter die Belastungsgrenzwerte von Anhang 7 LSV fallen. Demzufolge werden auch die Grenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II, auf deren Einhaltung im Lärmgutachten der EMPA bzw. in der Stellungnahme des BUWAL verwiesen wird, als nicht anwendbar erachtet.
- b. Es wird davon ausgegangen, dass vom Bauvorhaben keine Waldbelange betroffen werden, insbesondere seien Leitungen innerhalb der Waffenplatzzone zu verlegen, jedenfalls dürfe der Wurzelbereich der Waldbestockung nicht beeinträchtigt werden.
- c. Die Entwässerung des Grundstückes sei auf die anwendbaren Gewässerschutzbestimmungen hin zu überprüfen und allenfalls zu sanieren. Eine Ableitung in ein öffentliches Gewässer sei durch die kantonale Fachstelle zu bewilligen.

3. Stellungnahme von Bundesbehörden

Das BUWAL ersucht in seiner Stellungnahme vom 19. September 1996 zum Vorhaben um die Berücksichtigung der folgenden Bemerkungen und Anträge:

- a. Die vom Kanton Aargau beantragte Überprüfung der Liegenschaftsentwässerung wird als zweckmässig erachtet. Für ein allfälliges Sanierungsprojekt erachtet sich die Bundesbehörde gestützt auf Art. 48 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) für zuständig. Nicht verschmutztes Abwasser sei nach Art. 7 GSchG ausserhalb allfälliger Grundwasserschutzzonen versickern zu lassen.
- b. Gemäss Art. 8 Abs. 1 LSV seien die Lärmemissionen der geänderten Anlage so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sei. Es wird beantragt, dass die Realisierung des Lärmschutzwalls in Betracht gezogen wird.

4. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

Die Schiessanlage Stockweier liegt in der Waffenplatzzone WP. Nachdem klargestellt werden konnte, dass der im Situationsplan von 1989 eingezeichnete Lärmschutzwall nicht den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen entspricht und auch nicht Gegenstand des vorliegenden Bauvorhabens ist, sondern vielmehr der neue Situationsplan (3571.AC.4.001) als massgebend zu betrachten ist, wird keine Kollision mit der kommunalen und kantonalen Bau- bzw. Nutzungsordnung geltend gemacht.

Aufgrund der Prüfung der Projektunterlagen (Baubeschrieb, Pläne, Lärmbeurteilung) sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach in concreto anwendbare Umweltschutzvorschriften verletzt wären:

- a. Bis zum Inkrafttreten des in Art. 40 Abs. 1 und Art. 48 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) vorgesehenen Anhangs, welcher die Belastungsgrenzwerte für militärische Schiess- und Übungsplätze festlegen wird, gilt, dass die Immissionsgrenzwerte so festzulegen sind, dass nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören (Art. 40 Abs. 3 LSV und Art. 15 des Umweltschutzgesetzes, USG; SR 814.01).
- b. Die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) kam aufgrund einer in Eggenwil durchgeführten Messung in ihrem Gutachten vom 15. November 1989 zum Schluss, dass die als Vergleichsgrösse herangezogenen Belastungsgrenzwerte für Schiesslärm gemäss Anhang 7 LSV bei einem intensiven Schiessbetrieb von 480 Schiesshalbtagen werktags und 8 Schiesshalbtagen sonntags eingehalten sind.
- c. Es ist nicht zu erwarten, dass die einst für diese Schiessanlage massgeblichen Belastungsgrenzwerte restriktiver sein werden. Im weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die erwähnte Messung bei Schüssen mit dem Sturmgewehr 57 vorgenommen wurde und die Umstellung auf das Sturmgewehr 90 mit neuer Munition eine Reduktion der Lärmbelastung in der Grössenordnung von 2 dB bewirken wird.
- d. Eine geringfügige Intensivierung der Schusskadenz aufgrund der Umrüstung auf elektronische Trefferanzeigen vermag nach der Beurteilung des BUWAL (Stellungnahme vom 24. April 1995 zum EMPA-Lärmgutachten) keine Überschreitung der kritischen Werte herbeizuführen.
- e. Unter dem Vorbehalt, dass der bestehende Schiessbetrieb keine Ausdehnung erfährt, sind keine verschärften Emissionsbegrenzungen angezeigt. Jedoch löst die vorliegende, untergeordnete Änderung Vorsorgemassnahmen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 LSV aus.

Das vorliegende Vorhaben stimmt mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht überein:

Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen der Anhörung gewährt. Die Stadt Bremgarten, die Gemeinde Eggenwil, der Kanton Aargau sowie das BUWAL stimmen dem Bauvorhaben mit den erwähnten Auflagen und Anträgen zu. Es wird keine Verletzung kantonaler, kommunaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, noch werden der Realisierung des Projekts sonstige grundsätzliche Einwände entgegengehalten.

Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt.

III.

und verfügt demnach:

1. Das Bauvorhaben des Bundesamtes für Betriebe des Heeres und des Amtes für Bundesbauten vom 9. April 1996
in Sachen Einbau von elektronischen Trefferanzeige-Anlagen, Schiessanlage Stockweiher, Waffenplatz Bremgarten

mit den nachstehenden Unterlagen wird unter Auflagen *bewilligt*:

- Projektbeschrieb (im Kostenvoranschlag vom 12. Dezember 1995 sowie gemäss Offerte Polytronic vom 29. November 1994)
- Plangrundlagen:
Situation 1:5000 Plan Nr. 3571.AC.4.001

2. Auflagen

- a. Das vorliegende Bauprojekt darf keine Ausdehnung des Schiessbetriebes zur Folge haben.
- b. Die Lärmemissionen der gesamten Schiessanlage Stockweiher sind so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Im Anschluss an die Ausführung des vorliegenden Bauvorhabens sind neue Lärm-messungen durchzuführen, und spätestens 6 Monate nach der Projektrealisierung ist der Bewilligungsbehörde ein entsprechendes Lärmgutachten der EMPA einzu-reichen.
- c. Das angrenzende Waldareal darf durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wer-den.
- d. Der Gesuchsteller hat vor der Ausführung des Bauvorhabens eine Beurteilung der gegenwärtigen Entwässerungssituation bezüglich des relevanten Grundstücks vorzunehmen. Im übrigen richtet sich die Beseitigung von Abwasser nach den Be-stimmungen von Art. 7 GSchG.
- e. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde sowie der Stadt Bremgarten frühzeitig mitzuteilen.
- f. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Abs. 1 MBV).
- g. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Publikation

In Anwendung von Art. 28 Abs. 1 MBV wird die vorliegende Verfügung den Ge-suchstellern, dem Kanton Aargau, der Stadt Bremgarten, der Gemeinde Eggenwil sowie dem BUWAL eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. *Rechtsmittelbelehrung*

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Art. 130 Abs. 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.Vom 18. Dezember 1996 bis und mit 1. Januar 1997 steht die Frist still (Art. 34 OG).
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Art. 149 ff. OG.

Eidgenössisches Militärdepartement

19. November 1996

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Multi-Board Electronic AG, 9473 Gams
Produktion und Kontrolle
bis 40 M oder F
2. Dezember 1996 bis 3. Januar 1998 (Aenderung)
- J. Gattiker Grossmetzgerei & Fleischhandel AG Freienbach,
8807 Freienbach
Verpackerei-Auszeichnerei
bis 6 M oder F
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Siemens Schweiz AG, 9552 Bronschhofen
Elektronik Fabrikation
8 M, 16 F
13. Januar 1997 bis auf weiteres (Erneuerung)
- FERAG Spontanfördertechnik AG, 8570 Weinfelden
Blecbearbeitung / Fabrikation
12 M
6. Januar 1997 bis auf weiteres (Erneuerung)

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Kibag, 8038 Zürich
Betonwerk in Wollishofen
bis 2 M
8. Dezember 1996 bis auf weiteres (Erneuerung)
- BWL Beton AG Lerzen, 8038 Zürich
Betonwerk in Dietikon
bis 2 M
8. Dezember 1996 bis auf weiteres (Erneuerung)
- J. Gattiker Grossmetzgerei & Fleischhandel AG Freienbach,
8807 Freienbach
Grobzerlegerei
3 M
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Bühler AG, 9240 Uzwil
Lohnproduktion 2 und Extrusion von Antioxidantien in
Fawil
8 M
5. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)
- Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, 8050 Zürich
EW Letten und Unterwerk Altstetten
10 M
1. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)

- Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, 8050 Zürich
Unterwerk Auwiesen
5 M
17. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Institut Straumann AG, 4435 Niederdorf
Bearbeitung
bis 8 M
25. November 1996 bis 27. November 1999 (Erneuerung)
- Max Wullimann AG, 2545 Selzach
CNC-Fabrikation
20 M, 2 F
9. September 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Boller, Winkler AG, 8488 Turbenthal
Jacquard-Weberei
bis 5 M
6. Oktober 1996 bis 9. Oktober 1999 (Erneuerung)
- Wicon AG, 9242 Oberuzwil
Fabrikation
10 M, 4 F
7. Oktober 1996 bis 11. Oktober 1997 (Aenderung)
- Knobel AG, 8755 Ennenda
Fabrikation: Wickeln, Vor- und Endmontage
bis 12 M oder F
7. Oktober 1996 bis 11. Oktober 1997 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Tela AG, 4710 Balsthal
Papierverarbeitung in Klus
bis 54 F
21. Oktober 1996 bis 25. Oktober 1997
- WSI AG, 3800 Interlaken
gesamte Produktion inkl. Nebenprozesse
bis 20 M, bis 40 F
29. September 1996 bis 4. Oktober 1999 (Erneuerung)
- Max Wullimann AG, 2545 Selzach
CNC-Fabrikation
bis 40 M, bis 4 F
9. September 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Sarnatech Composites AG, 8570 Weinfelden
Produktion
40 M oder F
7. Oktober 1996 bis 9. Oktober 1999 (Erneuerung)
- OMD Produktions AG, 8253 Diessenhofen
CD-Produktion
bis 20 M oder F
11. November 1996 bis 13. November 1999 (Erneuerung)
- Fotorotar AG, 8132 Egg
Offsetdruckerei und Ausrüsterei
30 M
4. November 1996 bis 6. November 1999 (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- WSI AG, 3800 Interlaken
gesamte Produktion inkl. Nebenprozesse
bis 30 M
29. September 1996 bis 4. Oktober 1999 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Mühlemann AG, 4562 Biberist
verschiedene Betriebsteile
bis 20 M
2. September 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Genossenschaft Migros Basel, 4142 Münchenstein
Hausbäckerei Schönthal, Ergolzstrasse 2, Füllinsdorf
2 F
26. Oktober 1996 bis 1. November 1997
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Genossenschaft Migros Basel, 4142 Münchenstein
Hausbäckerei Schönthal, Ergolzstrasse 2, Füllinsdorf
bis 4 M
26. August 1996 bis 28. August 1999 (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Institut Straumann AG, 4435 Niederdorf
Produktion
bis 4 M
5. Januar 1997 bis 27. November 1999 (Erneuerung)
- Zweifel Pomy-Chips AG, 8957 Spreitenbach
Snacks-Herstellung
bis 12 M
4. November 1996 bis 8. Mai 1999 (Aenderung)
- Bandfix AG, 8962 Bergdietikon
Etikettenproduktion
2 M
4. November 1996 bis 8. November 1997
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Sarnatech Composites AG, 8570 Weinfelden
Produktion
4 M
6. Oktober 1996 bis 9. Oktober 1999 (Erneuerung)
- Wicon AG, 9242 Oberuzwil
Fabrikation
bis 4 M
7. Oktober 1996 bis 11. Oktober 1997
- Ascom Zelcom AG, 8634 Hombrechtikon
CAL-Bestückung, Montage
bis 6 M
3. November 1996 bis 31. Januar 1998 (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Sántis Milch AG, 9202 Gossau SG
UHT-Produktion
bis 12 M
30. September 1996 bis 4. Oktober 1997
- Mirap AG, 8645 Jona
Flachblechbearbeitung
9 M
7. Oktober 1996 bis 9. Oktober 1999 (Erneuerung)
- OMD Produktions AG, 8253 Diessenhofen
CD-Produktion
bis 4 M
11. November 1996 bis 13. November 1999 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Knobel AG, 8755 Ennenda
Fabrikation: Wickeln, Vor- und Endmontage
bis 6 M
6. Oktober 1996 bis 11. Oktober 1997 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Fotorotar AG, 8132 Egg
Offsetdruck
6 M
4. November 1996 bis 8. November 1997

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Boller, Winkler AG, 8488 Turbenthal
Jacquard-Weberei
bis 5 M
6. Oktober 1996 bis 9. Oktober 1999 (Erneuerung)
- Wicon AG, 9242 Oberuzwil
Fabrikation
1 M
7. Oktober 1996 bis 11. Oktober 1997
- Knobel AG, 8755 Ennenda
Fabrikation: Wickeln, Vor- und Endmontage
bis 18 M
6. Oktober 1996 bis 11. Oktober 1997 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Tela AG, 4710 Balsthal
Papierverarbeitung in Klus
bis 110 M
21. Oktober 1996 bis 25. Oktober 1997
- Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen, 4310 Rheinfelden
Salzfabrikation, Verpackung und Versand
12 M
8. September 1996 bis 11. September 1999 (Erneuerung)
- Ciba-Geigy AG, 4002 Basel
Division Textilfarbstoffe: Herstellung von
Zwischenprodukten, Bau K-35/38
8 M
30. September 1996 bis 26. April 1997
- AWM Apparate- + Kunststoffwerk AG, 5630 Muri AG
Kunststoffspritzerei
20 M
6. Oktober 1996 bis 9. Oktober 1999 (Erneuerung)
- OMD Produktions AG, 8253 Diessenhofen
CD-Produktion
12 M
11. November 1996 bis 13. November 1999 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurten-gasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

19. November 1996

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Bundesamtes für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

- Gemeinde Reinach AG, Düngieranlage Ober Flügelberg,
Projekt-Nr. AG2966
- Gemeinde Erschwil SO, Wasserversorgung Ried,
Projekt-Nr. SO1438
- Gemeinde Ried-Mörel VS, Gebäuderationalisierung Ahori,
Projekt-Nr. VS3894
- Gemeinde Albinen VS, Gebäuderationalisierung Grammeling 2,
Projekt-Nr. VS3930
- Gemeinde St. Niklaus VS, Gebäuderationalisierung Breitmatten 2,
Projekt-Nr. VS3931

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

19. November 1996

Bundesamt für Landwirtschaft
Abteilung Strukturverbesserungen

Konzession für eine Standseilbahn von Veysonnaz nach Thyon

Am 26. Juli 1995 stellte die Téléveysonnaz SA in Veysonnaz das Gesuch um Erteilung einer Konzession für eine Standseilbahn von Veysonnaz nach Thyon als Ersatz für die Umlauf-Kabinenbahn.

Nach Durchführung des im Eisenbahngesetz vorgesehenen Vernehmlassungsverfahrens hat der Bundesrat am 6. November 1996 der Téléveysonnaz SA die Konzession für eine Standseilbahn erteilt.

Die Rechtsabtretungen hängen von der definitiven Anlagenplanung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ab.

6. November 1996

Bundesamt für Verkehr

Flughafen Zürich

Gesuch um Erteilung einer Baukonzession für eine offene Parkdekanlage (P40) auf dem Flughafen Zürich

Anhörung vom 19. November 1996

Gesuchsteller:	Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich, vertreten durch die Flughafendirektion Zürich, 8058 Zürich-Flughafen
Bauherr:	Flughafen-Immobilien-gesellschaft, 8058 Zürich-Flughafen
Projektverfasser:	Geilinger AG, Scheideggstr. 30, 8411 Winterthur
Gegenstand:	Erteilung einer Baukonzession für eine offene, demontierbare Parkdekanlage mit 298 Plätzen als Ersatz für die im Rahmen des Autobahnbaus für den Anschluss Fracht wegfallenden 298 Parkplätze
Ort:	Grundstück Kat.-Nr. 3171.1 im Flughafenareal
Bauzone:	Flughafenareal
Gesuchsunterlagen:	Die Gesuchsunterlagen, enthaltend - Konzessionsgesuch - Projektbeschreibung - Situation 1:500 auf Katasterkopie - Plan 1:200 Vermessungspunkt/Abstände - Perspektive - Grundriss 1:200 je für Parkebenen 0, 1 + 2 - UVB prov. Parkdeck P40 (Voruntersuchung) können beim Bausekretariat Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten eingesehen werden.
Anhörung:	Wer durch das Bauvorhaben betroffen ist, kann binnen 30 Tagen seit der Publikation beim Bausekretariat, Flughafendirektion, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen zuhanden des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes schriftlich Einwände erheben.

19. November 1996

Eidgenössisches Verkehrs-
und Energiewirtschaftsdepartement

Zusicherungen von Bundesbeiträgen an Gewässerkorrekturen

Verfügungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

- Kanton Bern, Gemeinde Trub. Verbauung des Rüti- und Gummengrabens, Verfügung Nr. 1631

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasserwirtschaft, Ländtestrasse 20, 2501 Biel, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 032 328 87 73) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

19. November 1996

Bundesamt für Wasserwirtschaft

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.11.1996
Date	
Data	
Seite	68-100
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 069

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.